
2. Bericht der Redaktionskommission zum Einbürgerungsreglement

1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament: Heller Felix, SP/Grüne, Präsident
Erat Ruth, SP/Grüne
Lehmann Myrta, CVP/EVP
Mägert André, FDP/XMV
Schöni Roland, SVP

Die Redaktionskommission hat das Einbürgerungsreglement an einer Sitzung am 10. März 2020 durchgearbeitet. Gleichzeitig handelte es sich um eine konstituierende Sitzung, da sich die Kommission zum ersten Mal in oben erwähnter neuer Besetzung traf. Myrta Lehmann, CVP/EVP, wurde als Vizepräsidentin der Kommission gewählt.

Parlamentssekretärin Nadja Holenstein hat den Text des Reglements, Stand nach der zweiten Lesung im Parlament, geliefert. Auf ein Kommissionsprotokoll wurde verzichtet. An Stelle des Protokolls wurde der vorliegende Bericht als verbindlich erklärt. Er wurde von der Kommission mittels Zirkulationsbeschluss einstimmig genehmigt.

2. Grundlagen

Grundlage der Arbeiten der Redaktionskommission sind Art. 12 Abs. 2 Geschäftsreglement des Stadtparlamentes. Demgemäss haben sich die Kommissionsarbeiten auf redaktionelle Korrekturen sowie die Beseitigung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten zu beschränken.

3. Allgemeines

Die Redaktionskommission orientiert sich bei ihrer Arbeit an den Richtlinien des Kantons Thurgau für die Gesetzgebung aus dem Jahr 2004. Diese Richtlinien sind gemäss Auskunft der Staatskanzlei des Kantons Thurgau noch gültig, aber in Überarbeitung. Es wäre wünschenswert, wenn diese Richtlinien bereits verwaltungsintern beachtet würden. So sind Wörter wie „Artikel“, „Absatz“ oder „beziehungsweise“ auszuschreiben und beim Verweis auf einen anderen Erlass ist auf die Nennung von dessen Datum zu verzichten. Gemäss Auskunft der Staatskanzlei werden neuerdings keine doppelten Paragrafenzeichen mehr verwendet und bei Frankenbeträgen ohne Rappen wird „.–“ weggelassen.

In der Beilage finden Sie eine synoptische Darstellung. Deren erste Spalte führt den Text des Reglements, Stand nach der zweiten Lesung im Parlament, die zweite Spalte die Anträge der Redaktionskommission an. Diese sind rot gedruckt.

4. Detailberatung

Zu ihren Anträgen legt Ihnen die Kommission folgende Begründungen vor:

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Daten sowie SR- und RB-Nummern sind wegzulassen. Es reicht, den Titel des Erlasses bei der ersten Erwähnung vollständig zu nennen und danach mit dessen Abkürzung weiterzufahren.

Art. 2 Verhältnis zur Bürgergemeinde Arbon

S. Begründung Art. 1.

Art. 3 Einbürgerungskommission

Das Datum ist wegzulassen.

Art. 4 Bürgerrechtsdienst

Abkürzungen sind zu vermeiden, insbesondere dann, wenn sie nicht eindeutig sind (u.a. kann sowohl „unter anderem“ als auch „und andere“ bedeuten).

Art. 5 Gesuchseingang

Abs. 1: Falsche Kasusendung.

Abs. 2: „Absatz“ und Zahlen von 1-12 sind auszuschreiben.

Abs. 3: „Absatz“ ist auszuschreiben und die davor noch nie genannte Verordnung bei der ersten Erwähnung vollständig zu nennen. Ausserdem ist der Titel bei vollständiger Nennung zu deklinieren, also „der“ einzufügen.

Abs. 3 Ziff. 1: Da es sich nicht um einen vollständigen Satz handelt, ist nach dem Doppelpunkt klein weiterzufahren.

Abs. 3 Ziff. 4: Die Zahl ist auszuschreiben und auf das altertümliche Dativ-e zu verzichten.

Abs. 3 Ziff. 5: Die Zahl ist auszuschreiben.

Art. 6 Prüfung auf Vollständigkeit und grundsätzliche Voraussetzungen

Das Nichteinreichen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung des Nichteintretens stellt die erneute Säumnis dar. Der Zusatz „bei erneuter Säumnis“ ist unnötig, ja gar verwirrend. Des Weiteren kann die Konjunktion „so“ schadlos gestrichen werden.

Art. 7 Erhebungsbericht

„Artikel“ ist auszuschreiben, das Datum wegzulassen und bei vollständiger Nennung der Titel der Verordnung zu deklinieren, also „der“ einzufügen.

Ausserdem ist die falsch verwendete Konjunktion „beziehungsweise“ zu ersetzen. „Beziehungsweise“ wird verwendet, wenn es zwei unterschiedliche Bezugssubjekte gibt, also z.B. bei den Sätzen „Erwachsene und Kinder sind zur Vorführung zugelassen. Sie bezahlen 12 beziehungsweise 10 Franken.“ Die Kommission diskutierte darüber, ob mit „beziehungsweise“ vielleicht eine Präzisierung (Synonym zu „genauer gesagt“) gemeint ist. Dann würde sich aber die Frage stellen, wieso nicht direkt und ausschliesslich die präzisere Formulierung gewählt wird. Klar ist jedenfalls, dass „beziehungsweise“ unklar und damit ungeeignet ist.

Art. 8 Schriftliche Prüfung

„Artikel“ und „Absatz“ sind auszuschreiben. Die Abkürzung „lit.“ hingegen wurde in neueren Gesetzestexten des Kantons gefunden, was zeigt, dass auch die Gesetzestexte des Kantons nicht frei von redaktionellen Widersprüchen sind.

Die schlichtere und klarere Präposition „mit“ ist der vageren „im Rahmen“ vorzuziehen.

Art. 9 Persönliche Befragung

„Absatz“ ist auszuschreiben.

Art. 10 Einbürgerungskriterien

„Artikel“ und „Absatz“ sind auszuschreiben. „Insbesondere aus Artikel 5 Absatz 3“ ist eine nachgestellte Erläuterung, die mit Kommas einzuschliessen ist.

Art. 11 Verschiebung, Dispens und unentschuldigte Abwesenheit

Bei genauen Frankenbeträgen sind die Rappenstellen wegzulassen. Übrigens: Die Abkürzung „Fr.“ ist zulässig und bei mehrstelligen Frankenbeträgen wird neu – entgegen den Richtlinien aus 2004 – der Apostroph anstelle des Leerschlags verwendet.

Art. 12 Sistierung

Abs. 2 ist geschlechtergerecht zu formulieren. Analog zur übrigen Handhabung im Reglement wurde die Pluralform „der Gesuchstellenden“ verwendet.

Art. 14 Weitere Abklärungen und Beweiserhebungen

Die falschen Kommas sind zu streichen und auf die Nennung des Datums ist zu verzichten.

Art. 15 Entscheid

Das falsche Komma ist zu streichen. Ebenso das Absatzzeichen, da nur ein Absatz vorhanden ist.

Art. 16 Rechtliches Gehör

Auf die Nennung des Datums und des Rechtsbuchs ist zu verzichten. „Artikel“ und „Absatz“ sind auszuschreiben.

Art. 18 Information

Das Absatzzeichen ist zu streichen, da nur ein Absatz vorhanden ist.

Art. 19 Erleichterte Einbürgerung

„Erleichtert“ im Titel ist gross zu schreiben.

Art. 20 Gesuchseingang

Die Wörter Artikel und Absatz sind auszuschreiben.

Art. 21 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Neuerdings wird auf doppelte Paragrafenzeichen verzichtet. Die Abkürzung ff. ist zulässig und macht klar, dass es sich um mehrere Paragrafen handelt. Aus dem Verzicht auf das doppelte Paragrafenzeichen ergibt sich zudem die Streichung von „den“.

Art. 23 Inkrafttreten

Der Titel „Inkrafttreten“ ging vergessen und ist neu einzufügen.

5. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die Redaktionskommission empfiehlt einstimmig, dem Einbürgerungsreglement unter Einbezug der redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Felix Heller
Kommissionspräsident



Arbon, 30. März 2020

Beilage:

- Synopse